80.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 21.09.2021 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 110 „Wehdener Straße 34“, Ortschaft Spaden im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Auf Grund des§ 1 Abs. 3, des § 10, des § 12 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf

diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 110 „Wehdener Straße 34", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 22.09.2021

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister
(L.S.)

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 110 „Wehdener Straße 34", Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.

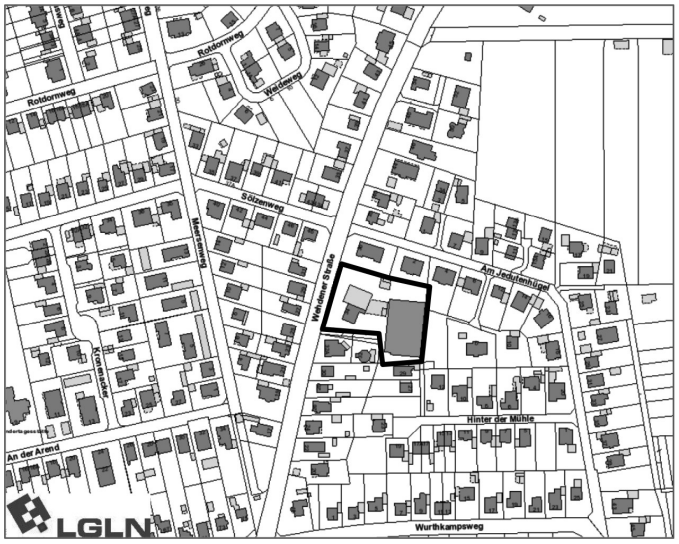

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 110 „Wehdener Straße 34", Ortschaft Spaden, und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 4 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.
Zusätzlich kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 110 „Wehdener Straße 34" unter https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/ und https://uvp.niedersachsen.de/ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 110 „Wehdener Straße 34", Ortschaft Spaden, in Kraft. Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 "Hinter der Mühle" vom 19.02.1987 außer Kraft

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 04.05.2022

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wärner